

STADT DACHAU

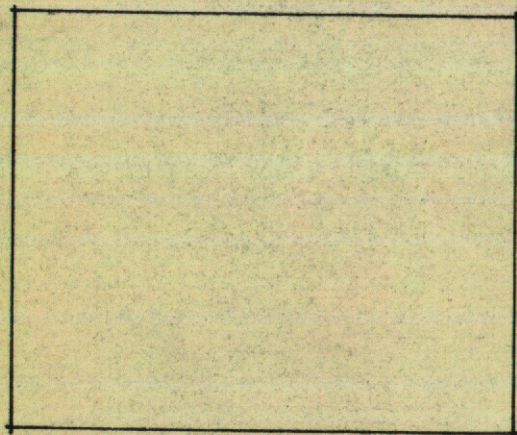
BEBAUUNGSPLAN Nr. 5/65
für das Gebiet südlich des
Waldfriedhofes.
M. 1 : 1000

Stadt

Der Bebauungsplan wurde mit
Stadtratsbeschluß Nr. ~~33~~ 210
vom ~~14. 6. 66~~^{*} als Satzung
beschlossen. (§ 10 BBauG)
^{*} 14.11.67 STADT DACHAU



Reitmeier
(Dr. Reitmeier)
1. Bürgermeister.



Der Bebauungsplan ist mit ~~dem~~
~~dem~~ der Bekanntmachung ~~dem~~
_____ rechtsverbindlich
geworden (§ 12 BBauG).

TAG DER
BEKANNT-
MACHUNG:
10. 8. 1968

STADT DACHAU
DEN 21. 8. 1968



[Signature]
(Dr. Reitmeier)
1. Bürgermeister.

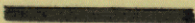
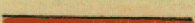
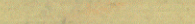
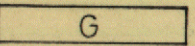
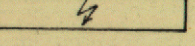
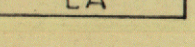
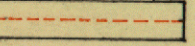
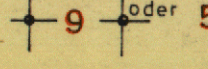
Aufstellung - Änderung
~~Ergänzung~~ - ~~Aufhebung~~
genehmigt mit RE vom 30. 7. 68
Nr. II 124-IBS-6102 DACH 1
Regierung von Oberbayern
I. A.

[Signature]

Oberregierungsaurat

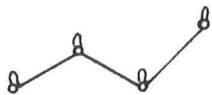
ZEICHEN-ERKLÄRUNG:

A) Für die Festsetzungen:

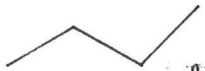
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Baulinie
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	Fläche nur für Gartenbaubetrieb (keine Wohnbaufläche)
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Fläche für Garagenbauten, zugelassen Pult- und Flachdächer, max.Höhe 3,50 m
	Nebenanlage. Zulässig nur zur Versorgung des Gebietes mit Elektrizität.
	Zulässig nur der Versorgung des Gebietes dienende gewerbliche Nutzung (z.B.Blumenladen,Waldfriedhof)
	Stellung der baulichen Anlage und Art der Dachform durch Angabe der Firstrichtung: für Satteldächer
	Zulässig erdgeschoßige Bebauung mit Pult- oder Flachdächer, max.Höhe 3,50 m
	Zulässig 2 Geschosse (Erd- und 1 Vollgeschoß), Dachneigung 25°
	Zulässig 3 Geschosse (Erd- u. 2 Vollgeschosse), Dachneigung 25°
	Zulässig nur Einzelhäuser innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen
	Zulässig nur Hausgruppen innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen Zusammenbaupflicht.
	Geschlossene Bauweise, Zusammenbaupflicht.
	Normale einspurige Ein- und Ausfahrt zu und von den Garagen oder Grundstücken.
	Ein- und Ausfahrten auf die gesamte Länge der Garagenanlage oder der Stellplätze.
	Festsetzende Maße (rote Maßzahlen).

Weitere Festsetzungen siehe Vorschriften des Bebauungsplanes 5/65.

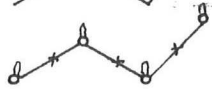
B) Für die Hinweise:



Bestehende Grundstücksgrenzen



Neue Grundstücksgrenzen (durch bodenordnende Maßnahmen)



Aufzuhebende Grundstücksgrenzen



Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
(neue Grundstücksgrenzen)



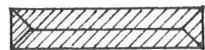
Unterteilung privater und öffentlicher Flächen



Höhenlinie



Vorhandene Wohngebäude mit Angabe über die Stellung
der baulichen Anlage und über die Dachform:
A) Satteldach



B) Walmdach



Vorhandene Nebenanlagen oder Caragen

I

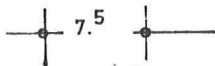
1 Geschoß (Erdgeschoß)

II

2 Geschoße (Erd- und 1 Obergeschoß)

△

Steildach, Dachgeschoß ausgebaut oder Ausbau möglich



Vorhandene Maße (schwarze Maßzahlen)

692/2

Flurstücksnummer

DACHAU, im Juni 1965

geändert: 14.11.67

STADTBAUAMT DACHAU:

STADT DACHAU:

~~Herr~~ TENDERICH

~~Stadtbaufach~~

TECHN. STADTAMTGRANN

(Dr. Reitmeier)

1. Bürgermeister.

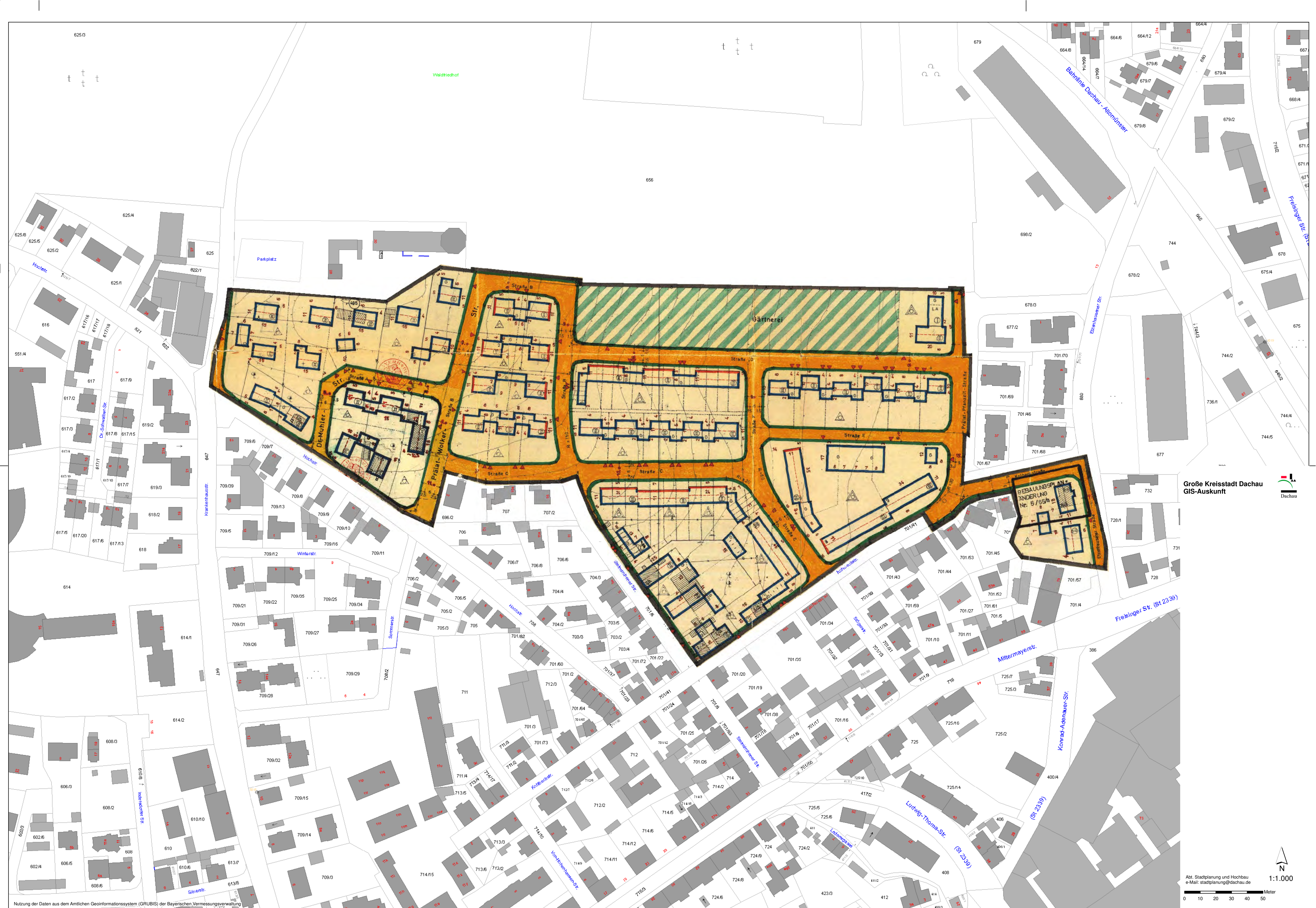
(22.8.66)

Satzung ausgefertigt am: 08.12.2016

Dachau, 08.12.2016

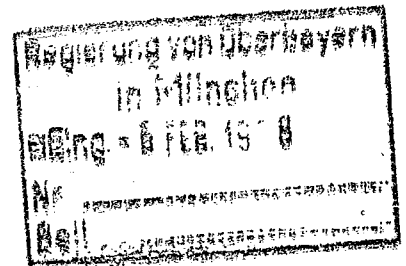


Florian Hartmann
Oberbürgermeister



S a t z u n g

Bebauungsplan Nr. 5/65 der Stadt Dachau



Die Stadt Dachau erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) vom 26.6.1962 (BGBl.I S.429), des Art.107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (MABl.S.179) und Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S.461) folgenden

B e b a u u n g s p l a n

Nr.5/65

für das Gebiet südlich des
Waldfriedhofes

§ 1 *in der fassung vom 14.11.67*

Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan vom Juni 1965 und nachstehenden Vorschriften.

§ 2

- (1) Das Gebiet ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- (2) Ausnahmsweise sind auf dem im Plan gekennzeichneten Teilgebiet, Teilfläche aus FlNr.695/2, Gartenbaubetriebe zulässig.
- (3) Weitere Ausnahmen sind nicht zulässig.

§ 3

- (1) Garagen und Stellplätze sind nur soweit zulässig, als sie im Plan ausgewiesen sind. Soweit echter Bedarf aus dem Grundstück oder dem Baugebiet nachgewiesen wird, können im Rahmen des § 12 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise weitere Garagen zugelassen werden. Sie dürfen ortsplanerischen Gesichtspunkten nicht widersprechen.

(2) Zusammenhängende Garagen bzw. Garagengruppen sind in gleicher Gestaltung mit gleicher Dachausbildung und bündiger Vorderfront auszuführen.

Ausnahmen hinsichtlich der Höhe und Vorderfront sind nur möglich, soweit dies durch das Gelände bedingt oder städtebaulich erwünscht ist.

(3) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind nicht zulässig.

(4) Lediglich auf FlNr. 695/2, Gartenbaufläche zwischen dem Waldfriedhof, den Straßen B und D und der Prälat-Pfanzelt-Straße, können Nebenanlagen für den Bedarf des Betriebes, z.B. Gewächshäuser u.ä. zugelassen werden. Solche Anlagen, einschl. der nach der Bayer. Bauordnung genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben, haben von der Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

(5) Die der öffentlichen Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser usw., sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 4

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die mit Baulinien und Baugrenzen gegebene Grundfläche und die Geschoßzahl bestimmt. Als maximale Maße werden die Höchstwerte nach § 17 BauNVO festgesetzt.

§ 5

(1) In diesem Bebauungsplan werden durch Baulinien und Baugrenzen überbaubare Flächen festgelegt, bei deren voller baulichen Ausnutzung sich Abstandsflächen ergeben, die die Mindestflächen nach Art. 6 und 7 BayBO unterschreiten. Diese geringeren Abstandsflächen werden hiermit ausdrücklich als zulässig festgesetzt.

(2) Soweit im Bebauungsplan eine Grenzbebauung vorgesehen ist, wird diese hiermit als verbindlich festgesetzt.

(3) Vorstehendes gilt jedoch nur, soweit bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksaufteilung die im Plan vorgeschlagenen Grenzen für die Teilgrundstücke eingehalten werden.

§ 6

Die Zahl der im Plan ausgewiesenen Vollgeschosse ist zwingend festgesetzt.

§ 7

In Reihenhausanlagen (geschlossene Bauweise mit Erd- und 1 Obergeschoß, Familienheime) sind pro Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

§ 8

- (1) In Hausgruppen, z.B. Reihenhäuser, oder in der geschlossenen Bauweise, z.B. Wohnblöcke, ist auf einheitliche Haustiefen und gut abgestimmte Gestaltung zu achten.
- (2) Ausnahmen hinsichtlich der Haustiefen sind möglich, wenn diese aus städtebaulichen und architektonischen Gründen vertretbar sind.

§ 9

An Giebel und Traufe ist das Dach überstehend auszuführen.

§ 10

- (1) Dachauf- und -ausbauten sind nicht zulässig.
- (2) Als Deckungsmaterial für Dächer darf nur hartes Material verwendet werden.
- (3) Blechdeckungen sind nur für Flachdächer bei Garagen und erdgeschossigen Nebenanlagen zulässig.

§ 11

Bei zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäusern ist aus architektonischen Gründen eine Mindestlänge von 11,0 m erforderlich.

§ 12

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird mit 0,30 m über Gehsteigoberkante festgelegt.

Ausnahmen sind zulässig, soweit größere Abstände der Gebäude von der Straße und das bewegte Gelände dies erfordern. In diesen Fällen wird die Erdgeschoßfußbodenhöhe bergseits auf 0,30 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt.

§ 13

- (1) Einfriedungen sind in einheitlicher Gestaltung als farbig behandelte, gehobelte Lattenzäune durchzuführen. Die Höhe der Zäune wird auf 1,0 m über Gehsteigoberkante festgelegt; der Zaunsockel darf 0,25 m ab Gehsteigoberkante nicht überschreiten. Zwischenpfosten sind verdeckt anzuordnen.
- (2) Zugangs- und Zufahrtstore in der Einfriedung sind so anzulegen, daß sie nicht nach der Straßenseite geöffnet werden können.

§ 14

Außer den im Plan festgesetzten Einfahrten sind nur bei dringendem Bedürfnis ausnahmsweise weitere Einfahrten zulässig.

§ 15

- (1) Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und ansprechend zu bepflanzen.
- (2) Entsprechend Art. 8 Abs. 2 BayBO sind genügend große Kinderspielflächen anzulegen.
- (3) Wäschetrocknenplätze dürfen in Vorgärten nicht angelegt werden. Ausnahmen sind zulässig, soweit die Lage des Grundstückes und des Gebäudes dies gebietet.

§ 16

Werbeanlagen auf Dächern, Traufen, Giebeln und freistehenden Brandmauern sind nicht zulässig. Sonstige gesetzliche Vorschriften über Anlagen der Außenwerbung bleiben unberührt.

§ 17

- (1) Die öffentlichen Versorgungsleitungen und Entwässerungsanlagen sind grundsätzlich im öffentlichen Raum unterzubringen.
- (2) Oberleitungen für elektrische Versorgung, Telefon usw. sind nicht gestattet.
- (3) Fernseh- und Rundfunkantennen sind pro Gebäudeblock als Gemeinschaftsantennen auszuführen oder unter der Dachhaut anzuordnen.

§ 18

Für Baugrundstücke werden nachstehende Mindestgrößen festgesetzt. Diese müssen aber im Hinblick auf die festgesetzte Bebauung mit § 17 der BauNVO und den Vorschriften dieser Satzung vereinbar sein:

- | | |
|---|---------|
| a) für 2-geschossige Einzelhäuser | 550 qm |
| b) für 2-geschossige geschlossene Hausgruppen (Reihenhäuser)
pro Einzelgrundstück | 200 qm |
| c) für höhere Bebauung in geschlossener Bauweise (Wohnblöcke)
pro Einzelgrundstück | 1000 qm |

§ 19

Dieser Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

^{14.11.67}
Dachau, ~~14.6.1966~~

Stadtrat:



(Dr. Reitmeier)
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde mit Entschlieung der Regierung von Oberbayern vom 30.7.1968 Nr. II/2 f-IV/35-6102 DAH 1 genehmigt (§ 11 BBauG).

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der ffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begrndung wurden ortsblich durch Verffentlichung im Amtsblatt fr die Stadt Dachau - Dachauer Volksbote - vom 10. 8. 1968 Nr. 124 bekanntgemacht.

lagen vom 13.8. mit 13. 9. 1968

Der Bebauungsplan und die Begrndung ~~XXXXXXXXXX~~ im Rathaus, Stadtbauamt, ffentlich auf.

Der Bebauungsplan ist mit ~~der~~ der Bekanntmachung ~~rechts~~ rechtsverbindlich geworden (§ 12 BBauG).

Satzung ausgefertigt am: Dachau, den 21. 8. 1968

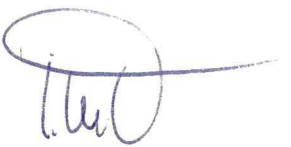
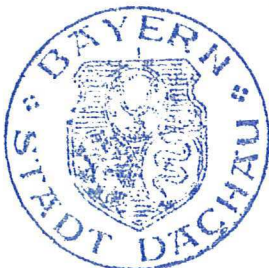
Stadtverwaltung:

08. 12. 2016

Dachau, 08. 12. 2016



(Dr. Reitmeier)
1. Brgermeister



Florian Hartmann
Oberbrgermeister

Beschluss

Beschlussnummer: **219**

Ergebnis: **einstimmig**

Erstellt durch:	Stadtbauamt	Erstellungsdatum:		
Aktenzeichen:	BP5/65	Beschlussdatum:	20.07.2004	
Sachbearbeiter:	Herr Sagmeister			
Beratungsfolge:		Termin:	Status:	
	Bauausschuss	20.07.2004	Beschluss	öffentlich
Stadtratsreferent:				

StR Koch i. V. für StRin Keimerl

Bebauungsplan Nr. 5/65 für das Gebiet südlich des Waldfriedhofs **Richtlinie zur Ermessensausübung**

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 5/65 wurde am 10.08.1968 bekannt gemacht. Der Bereich nördlich der Pacellistraße wurde in den 80er Jahren geändert von Gärtnerei zu Wohnbauland. Diese Änderung wurde bekannt gemacht am 25.01.1989.

Der Bebauungsplan ist auch über 35 Jahre nach Inkrafttreten noch nicht vollständig realisiert. Andererseits wurden bereits eine Vielzahl von Bauvorhaben mit Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes genehmigt, insbesondere Befreiungen von den festgesetzten Bauräumen.

Zuletzt wurden vermehrt Wünsche nach einer Vergrößerung des Baurechts in diesem Gebiet an die Stadt heran getragen. Unter Würdigung des Prinzips des flächensparenden und nachhaltigen Bauens, das in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen hat, soll diese Richtlinie (s. Anlage) der Unteren Bauaufsicht eine Vorabschätzung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB bzw. Art. 70 Abs. 2 BayBO ermöglichen.

Nicht berührt von der Richtlinie sind die Geschosswohnungsbauten im Südosten des Geltungsbereichs.

Diese Beschlussvorlage sowie die Richtlinie zur Ermessensausübung sind mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Stellungnahmen anderer Ämter / Abteilungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinie zur Ermessensausübung wird gebilligt.
2. Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes sind entsprechend dieser Richtlinie zu behandeln. Eine Behandlung der auf Grundlage dieser Richtlinie vorgesehenen Befreiungen im Bauausschuss ist nicht mehr erforderlich.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

StR Piller spricht sich dagegen aus, bereits existierende Beschlüsse für das Gebiet durch die Richtlinie zur Ermessensausübung auszuhebeln.

Der Vorsitzende sowie StRin Schmidt-Podolsky erklären, die Richtlinie zur Ermessensausübung sei nur für künftige Einzelfälle wirksam.

Herr Simon bestätigt, Ziel dieser Richtlinie sei die Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle für die Zukunft.

Beschluss:

1. Die Richtlinie zur Ermessensausübung wird gebilligt.
2. Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes sind entsprechend dieser Richtlinie zu behandeln. Eine Behandlung der auf Grundlage dieser Richtlinie vorgesehenen Befreiungen im Bauausschuss ist nicht mehr erforderlich.

Protokoll

4.0 zur Kenntnis mit der Frage: muss hier formal noch irgend etwas beachtet werden?

5.1 zur Kenntnis

5.4 mit der Bitte, die Richtlinie zur Ermessensausübung ab sofort umzusetzen.

5.0 Wiedervorlage 30. Oktober 2004

Große Kreisstadt Dachau

Bebauungsplan Nr. 5/65 für das Gebiet südlich des Waldfriedhofs

Richtlinie zur Ermessensausübung

Präambel

Der Bebauungsplan Nr. 5/65 wurde am 10.08.1968 bekannt gemacht. Der Bereich nördlich der Pacellistraße wurde in den 80er Jahren geändert von Gärtnerei zu Wohnbauland. Diese Änderung wurde bekannt gemacht am 25.01.1989.

Der Bebauungsplan ist auch über 35 Jahre nach Inkrafttreten noch nicht vollständig realisiert. Andererseits wurden bereits eine Vielzahl von Bauvorhaben mit Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes genehmigt, insbesondere Befreiungen von den festgesetzten Bauräumen.

Zuletzt wurden vermehrt Wünsche nach einer Vergrößerung des Baurechts in diesem Gebiet an die Stadt heran getragen. Unter Würdigung des Prinzips des flächensparenden und nachhaltigen Bauens, das in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen hat, soll diese Richtlinie der Unteren Bauaufsicht eine Vorabschätzung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB bzw. Art. 70 Abs. 2 BayBO ermöglichen.

Nicht berührt von der Richtlinie sind die Geschosswohnungsbauten im Südosten des Geltungsbereichs.

1. Art der baulichen Nutzung

Eine Befreiung von der festgesetzten Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) soll nicht erteilt werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

Eine Befreiung von den festgesetzten rückwärtigen und seitlichen Baugrenzen insbesondere zur Erreichung einer ausreichenden Gebäudetiefe kann erteilt werden. Die Abstandsflächen gemäß BayBO sind einzuhalten.

Von den festgesetzten Baulinien soll nicht befreit werden.

Eine Befreiung von der Anzahl der Vollgeschosse ist möglich, wenn die Wandhöhe von 6,2 m ab OK Rohfußboden nicht überschritten wird und die Dachneigung 42° nicht überschreitet. Ein konstruktiver Kniestock bis höchstens 0,5 m ist möglich. Bei Gebäudegruppen sind Wandhöhen und Dachneigung aufeinander abzustimmen.

Durch diese Befreiung wird die mit der Festsetzung von zwei Vollgeschossen verfolgte Gebäudestruktur und Dachlandschaft erhalten.

Bei Gebäudegruppen ist bei Befreiungen eine einheitliche Lösung aller betroffenen Nachbarn erforderlich.

3. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Eine Befreiung ist möglich bis zu maximal 3 Wohnungen, wenn für jede Wohnung mindestens ein Stellplatz real nachgewiesen wird.

4. Stellplätze

Die Anzahl der bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze ergibt sich aus der Bayerischen Bauordnung in Verbindung mit den städtischen Stellplatzrichtlinien.

Die Stellplätze sind bevorzugt auf dem eigenen Grundstück, ausnahmsweise auf nahegelegenen Grundstücken nachzuweisen. Die Vorgartensatzung soll dabei beachtet werden. Ausnahmen bedürfen einer Einzelfallprüfung, wobei die Ausnahmen zu beantragen und zu begründen sind. Dabei ist der Nachweis einer qualitativen Gestaltung des Vorgartens zu erbringen. Die Stellplätze sollen auf dem Grundstück möglichst straßennah untergebracht werden, um die Versiegelung zu minimieren.

Stellplätze, die nicht nachgewiesen werden können, sind abzulösen; dabei ist Punkt 3. zu beachten.

5. Dachgestaltung

Ziel ist ein „ruhiges“ Satteldach. Nicht zugelassen sind Walm- oder Krüppelwalmdächer.

Dachaufbauten sind mit einer Breite von maximal $\frac{1}{3}$ der Dachlänge möglich. Die gesamte Außenbreite eines einzelnen Elements darf 1,5 m nicht überschreiten. Der Abstand zum Dachrand muss mindestens 1,0 m und zur Kommunwand mindestens 1,25 m betragen. Dachterrassen, Dacheinschnitte u.ä. sind ausgeschlossen.

6. Mindestgröße der Baugrundstücke

Im Sinne der erwünschten Nachverdichtung können Befreiungen von den festgesetzten Mindestgrößen der Baugrundstücke erteilt werden.

5.12/dsa
01.07.2004

Handwritten signature

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Stadtrates Dachau vom 26.1.1971

Beschluß Nr. 638

Von 33 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates sind 24 anwesend
Beschlußfähigkeit ist somit gegeben.
In ~~nicht~~ öffentlicher Sitzung wurde einstimmig — mit 21 gegen 3 Stimmen
folgendes beschlossen:

Betreff: Änderung des Bebauungsplans 5/65

Beschluß:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplans 5/65 gem. § 13 BBauG dahingehend, daß im Bereich westlich der Prälat-Wolker-Straße wahlweise Walm- oder Satteldächer in einer Dachneigung von 20 - 25° errichtet werden dürfen.

Begründung:

Mit Beschluß vom 14.11.1967 Nr.210 hat der Stadtrat den Bebauungsplan Nr.5/65 für das Gebiet südlich des Waldfriedhofes als Satzung erlassen. Nach diesem Bebauungsplan dürfen nur Satteldächer mit ca. 25 Grad Neigung ausgeführt werden.

Am 17.12.1970 und 13.1.1971 stellte Stadtrat Herzog Antrag auf Änderung des Bebauungsplans, wonach im "Baugebiet Waldfriedhof" sowohl Satteldächer als auch Walmdächer zugelassen werden sollen.

Im Bereich westlich der Prälat-Wolker-Straße gewährleisten die relativ großen Grundstücke eine lockere Bebauung. Einige der Grundstücke sind bereits bebaut. Da in der unmittelbaren Nähe des Geländeteiles bereits Häuser mit Walmdächern stehen, besteht kein Hinderungsgrund gegen die Errichtung von Walmdächern in diesem Abschnitt des Baugebiets.

Wegen der vorgesehenen engen Bebauung und der kleinen Bau-parzellen konnte dagegen für das Gebiet östlich der Prälat-Wolker-Straße eine Abweichung von den festgesetzten Satteldachformen nicht zugelassen werden.

Die Änderung des Bebauungsplans wird gem. § 13 BBauG ohne Auslegung und Genehmigung rechtsverbindlich, weil sie die Grundstücke der Planung nicht berührt und für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke unerheblich ist.

Der Beschluß wurde mit 21 gegen 3 Stimmen in öffentlicher Sitzung nach der Empfehlung des Bauausschusses vom 18.1.1971 (Beschluß Nr.508) gefaßt.

Stadtrat Dachau

(L. S.)

gez. Dr. Reitmeyer

1. Bürgermeister

gez. Meisel
Stadtamtmann

Die Unterschrift des vorstehenden Auszuges mit dem Sitzungsprotokoll des Stadtrates wird hiermit beglaubigt:

Dachau, den 10. Feb. 1971

Stadt Dachau

Hauptamt

im Auftrag



Handwritten signature